

15. Mai 2001

Nr. 275 R-362-25 Kleine Anfrage Oskar Blöchliger, Altdorf, zur ständigen Traktandierung wichtiger Geschäfte im Landrat; Antwort des Regierungsrates

Oskar Blöchliger, Altdorf, bemängelt, "dass der Landrat praktisch nicht in die Probleme, die den Kanton betreffen, involviert wird". Insbesondere vermisst er regelmässige Orientierungen, Informationen und eventuelle Diskussionen über hängende Projekte und Probleme wie Finanzen, Neat, Fremdsprachen an den Schulen, Ausbau der Axenstrasse usw. Er vertritt die Meinung, alle diese Angelegenheiten müssten im Landrat diskutiert werden, um zu erwirken, dass dazu "möglichst viele Meinungen zum Tragen kommen". Mit seiner Kleinen Anfrage vom April 2001 fordert er den Regierungsrat auf, diese "Programmpunkte" in regelmässigen Zeitabständen für den Landrat zu traktandieren.

Antwort des Regierungsrates

Die Kantonsverfassung (KV; RB 1.1101) weist sowohl dem Landrat als auch dem Regierungsrat bestimmte Aufgaben zu. So ist der Landrat nach Artikel 87 Absatz 1 KV die stellvertretend gesetzgebende Behörde des Kantons, während der Regierungsrat die leitende und die oberste vollziehende Behörde des Kantons ist (Art. 94 Abs. 1 KV). Daran erinnern auch Artikel 1 und 2 der Geschäftsordnung des Landrates (GO; RB 2.3121), die die Tätigkeit des Landrates nach der Zuständigkeit der Kantonsverfassung ausrichten.

Wollte man die Idee der "Kleinen Anfrage" Oskar Blöchliger aufnehmen, hiesse das, die Kompetenzen verwischen. Es leuchtet ein, dass sämtliche Massnahmen und sämtliche Problembereiche zuerst erarbeitet werden müssen. Auch gilt es, die gesetzgeberische Tätigkeit und jene der Oberaufsicht, die dem Landrat zustehen, klar zu trennen von der vollziehenden Tätigkeit des Regierungsrates.

Damit will nicht gesagt sein, dass der Landrat in die erwähnten Problemkreise nicht einbezogen werden soll. Im Gegenteil erachtet der Regierungsrat es als äusserst wichtig, die Zuständigkeitsordnung klar zu wahren und jene Geschäfte dem Landrat vorzulegen, die ihn betreffen. So ist es Aufgabe des Landrates, den Urner Staatshaushalt mitzugestalten nicht nur im Rahmen der Gesetzgebung und der Behandlung von Verpflichtungskrediten, sondern auch bei der Kenntnisnahme des Finanzplans, bei der Budget- und der Rechnungsverabschiedung. Ähnliches gilt für die anderen Bereiche, wo der Landrat seine mitschreitende Oberaufsicht wahrzunehmen hat. Mit seiner Geschäftsordnung hat er diese Aufgaben zwei ständigen Kommissionen übertragen: der Geschäftsprüfungskommission einerseits und der Finanzkommission andererseits. Diese beiden Gremien bilden die Schnittstelle zwischen Landrat und Regierung, wenn es darum geht, die Oberaufsicht bei den angesprochenen Problemkrei-

sen wahrzunehmen. Der Regierungsrat erachtet es jedoch als falsch, den Landrat sozusagen als grosse Arbeitsgruppe einzusetzen, um eine lose Information und Diskussion zu erwirken, die die Entscheidungsprozesse verwischt.

Abgesehen davon bieten verschiedene regelmässige Traktanden dem Landrat Gelegenheit, sich zu praktisch allen politischen Gegenständen zu äussern. Neben dem bereits erwähnten Finanzplan und Budget seien erwähnt das Regierungsprogramm, der Rechenschaftsbericht sowie weitere regierungsrätliche Planungen und Berichte, die entweder zwingend (Art. 93 Bst. g KV) oder freiwillig (etwa der Energiebericht) dem Landrat unterbreitet werden. Das zeigt, dass der Regierungsrat durchaus bereit ist, mit dem Landrat auch über die erwähnten Problempunkte das "Gespräch" zu führen, aber nicht im Sinne einer lockeren Diskussion, wie das für Arbeitsgruppen üblich ist, sondern in geordnetem Verfahren. Schliesslich stehen dem Landrat mit den parlamentarischen Vorstössen Einwirkungsmöglichkeiten offen. Aus allen diesen Gründen erachtet der Regierungsrat es als verfassungsrechtlich und praktisch verfehlt, die Traktandenliste des Landrates in regelmässigen Abständen mit den erwähnten Problempunkten anzureichern.

Mitteilung an Mitglieder des Landrates; Mitglieder des Regierungsrates; Rathauspresse; Ständekanzlei und Landammannamt.

Im Auftrag des Regierungsrates
Ständekanzlei Uri
Der Kanzleidirektor